

DAH-Merkblatt zur Vermarktung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Stand 09.03.2021

Seit September 2014 ist die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe auf europäischer Ebene rechtlich geregelt. Nach den Terroranschlägen von Paris (2015) und Brüssel (2016) wurde eine Bewertung der Wirksamkeit der entsprechenden Verordnung vorgenommen. Auf Basis dieser Bewertung und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation (Anfang 2018) wurde am 11. Juli 2019 die **neue Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie trat am 31. Juli 2019 in Kraft und **gilt seit dem 1. Februar 2021**.

Um die Unternehmen bei der Anwendung dieser Verordnung zu unterstützen, hat die EU-Kommission [Leitlinien für die Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe](#) veröffentlicht.

Mit dem [Ausgangsstoffgesetz](#)¹ hat Deutschland begleitende nationale Vorschriften zur Durchführung der EU-Verordnung erlassen. Mit diesem Gesetz erfolgen Konkretisierungen bzgl. der zuständigen Stellen für die Entgegennahme der Meldungen verdächtiger Transaktionen und des Abhanden-kommens. Zudem werden Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung erlassen.

Im vorliegenden Merkblatt haben wir die für den Agrarhandel relevanten Vorgaben der neuen EU-Verordnung, des deutschen Ausgangsstoffgesetzes sowie wesentliche Hinweise aus den Leitlinien der EU-Kommission übersichtlich für Sie zusammengefasst.

Darüber hinaus finden Sie Empfehlungen für die sichere Lagerung von regulierten Ausgangsstoffen sowie Informationen zu den Befugnissen der Inspektionsbehörden.

Für alle konkreten Fragen des Einzelfalls wenden Sie sich gern an unsere Rechtsberatung unter 030 2790741-0 oder rechtsberatung@der-agrarhandel.de.

¹ Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

1. Kurzübersicht der gesetzlichen Pflichten für den Agrarhandel

Abgabe „regulierter“ Ausgangsstoffe (Stoffe, die in Anhang I und II der Verordnung gelistet sind)	→ siehe Kapitel 2 Übersicht der betroffenen Produkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung von Mitarbeitenden zum Vorgehen bei der Abgabe von Ausgangsstoffen 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 3 und Muster für den Nachweis der erfolgten Schulung in Anhang 1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der Abnehmer über die Vorgaben der Verordnung 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 4 und Musterformulierung für den Lieferschein in Anhang 2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Meldung verdächtiger Transaktionen 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 5 und Kontaktdaten der zuständigen Landesbehörden in Anhang 4
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Meldung von Abhandenkommen und Diebstahl 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 6 und Kontaktdaten der zuständigen Landesbehörden in Anhang 4
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung von Kontaktdaten Ihres Unternehmens (bspw. im Impressum der Unternehmenswebseite) 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 7

Zusätzliche Pflichten bei der Abgabe „beschränkter“ Ausgangsstoffe (nur die Stoffe, die in Anhang I der Verordnung gelistet sind)	→ siehe Kapitel 2 Übersicht der betroffenen Produkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung des Kunden vor der Abgabe eines beschränkten Ausgangsstoffes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verifizierung des Status „Wirtschaftsteilnehmer“ bzw. „gewerblicher Verwender“; ➤ Prüfung der beabsichtigten Verwendung 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 8.1 und 8.2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation der Kundenprüfung 	→ siehe Erläuterungen in Kapitel 8.3 sowie Muster für eine „Kundenerklärung“ in Anhang 3

2. Welche Produkte fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung?

Bei den Regelungen zur Vermarktung von Ausgangsstoffen wird zwischen „regulierten“ und „beschränkten“ Ausgangsstoffen unterschieden. Dabei stellen die „beschränkten“ Ausgangsstoffe eine Teilmenge der „regulierten“ Ausgangsstoffe dar.

		Stoffname (CAS-Nr.)	Grenzwert (Massenanteil)
„Regulierte Ausgangsstoffe“		Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	-
		Aceton(CAS-Nr. 67-64-1)	-
		Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	-
		Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	-
		Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	-
		Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	-
		Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4); Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Magnesium	70 %
		Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18- 9)	-
		Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Aluminium	70 %
	„beschränkte Ausgangsstoffe“	Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3 %
		Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12 %
		Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	15 %
		Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	16 %
		Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 % (entspricht 45,7 % Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen)
		Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	40 %
		Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40 %
		Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40 %
		Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	40 %

„Regulierte Ausgangsstoffe“ sind alle in obenstehender Tabelle gelisteten Stoffe sowie Gemische oder sonstige Stoffe, die einen dieser aufgeführten Stoffe enthalten. Besteht ein

homogenes Gemisch aus mehr als fünf Bestandteilen und liegen die Konzentrationen jedes der oben genannten Stoffe in diesem Gemisch unterhalb von 1 %, so gilt dieses Gemisch nicht als Ausgangsstoff.

Die unteren neun gelisteten Stoffe gelten als „**beschränkte Ausgangsstoffe**“, sobald die jeweils angegebenen Konzentrationsgrenzwerte überschritten werden. Ebenso fallen Gemische oder sonstige Stoffe unter diese Kategorie, wenn sie einen dieser Stoffe enthalten und dessen Konzentration oberhalb des Grenzwertes liegt. Produkte, in denen diese Stoffe in Höhe bzw. unterhalb des angegebenen Grenzwertes enthalten sind, sind als „regulierte Ausgangsstoffe“ einzustufen und können damit an Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden.

Die Ersteinstufung der Produkte als regulierter bzw. beschränkter Ausgangsstoff muss der Hersteller des Produktes vornehmen. Welche der von Ihnen gehandelten Produkte betroffen sind, erfahren Sie von Ihrem Vorlieferanten. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Informationspflichten entlang der Lieferkette“.

3. Schulung von Mitarbeitenden

Als Unternehmer sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Mitarbeitenden für die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlassenen Beschränkungen zu sensibilisieren und ihnen die erforderlichen Informationen über das Vorgehen bei der Abgabe von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bereitzustellen.

Dafür müssen Sie nachweislich sicherstellen, dass Ihre im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter

- wissen, welche der Produkte in Ihrem Portfolio als regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe eingestuft sind,
- auf ihre Pflichten bei der Abgabe, der Überprüfung und Information der Kunden sowie bezüglich der Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl hingewiesen wurden.

Als Anhang 1 zu diesem Merkblatt finden Sie eine Vorlage, die Sie sich von Ihren Mitarbeitenden abzeichnen lassen können.

Um sicherzustellen, dass den Mitarbeitern bekannt ist, welche der zum Verkauf angebotenen Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, könnte diese Information in den Strichcode des betreffenden Produkts aufgenommen werden, so dass im Kassens-/Warenwirtschaftssystem eine Meldung erscheint. Darüber hinaus könnten Sie für Ihre Mitarbeitenden Poster erstellen (ohne diese öffentlich zugänglich zu machen), auf denen die zum Verkauf angebotenen Produkte aufgeführt sind, die solche regulierten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten.

In Grünen Warenhäusern könnten des Weiteren für relevante Produkte, die regulierte Ausgangsstoffe enthalten, Dummy-Produkte in das Regal gestellt werden. Bei Verkauf eines solchen Produkts müssen die Mitarbeiter somit das eigentliche Produkt aus dem Lagerraum holen, was dazu beiträgt, ihr Bewusstsein dafür zu schärfen, dass im Zusammenhang mit dem Produkt besondere Pflichten gelten. Alternativ könnten Produkte, die regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, hinter dem Verkaufsschalter — also nicht frei zugänglich —

aufbewahrt werden, sodass der Erwerb eine Kontaktaufnahme mit dem Verkaufspersonal voraussetzt.

4. Informationspflichten entlang der Lieferkette

Alle Unternehmen, die im Rahmen des B2B-Geschäftes regulierte Ausgangsstoffe an andere Wirtschaftsteilnehmer abgeben, sind verpflichtet, den Abnehmer darüber zu unterrichten, dass das betreffende Produkt unter die Verordnung (EU) 2019/1148 fällt. Die Verordnung überlässt die Form für die vorgeschriebene Unterrichtung der Lieferkette dem Wirtschaftsteilnehmer. Vorzugsweise sollten die Informationen schriftlich bereitgestellt werden.

Bei der Abgabe regulierter Ausgangsstoff ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs der Verpflichtung zur Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl unterliegt.

Für die Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen gilt darüber hinaus, dass der Abnehmer darüber zu unterrichten ist, dass ein Verbot für den Erwerb, die Verbringung, den Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs durch Mitglieder der Allgemeinheit besteht.

Die betreffenden Informationen können zum Beispiel in die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter der Ausgangsstoffe aufgenommen werden. Zudem kann die Informationspflicht mittels Aufdruck entsprechender Hinweise im Lieferschein erfüllt werden. In Anhang 2 finden Sie Musterformulierungen für solche Hinweise im Lieferschein.

Für Betreiber eines Online-Marktplatzes gilt die Verpflichtung, alle Nutzer, die regulierte Ausgangsstoffe auf dieser Plattform handeln, über die aus der Verordnung (EU) 2019/1148 erwachsenden Pflichten und Beschränkungen zu informieren.

5. Verpflichtung zu Meldung von verdächtigen Transaktionen

Verdächtige Transaktionen müssen der zuständigen Landesbehörde (siehe Anhang 4) innerhalb von 24 Stunden nach Einstufung der Transaktion als verdächtig gemeldet werden. Zu den verdächtigen Transaktionen zählt jeder (versuchte) Erwerb eines regulierten Ausgangsstoffs, der von den üblichen Erwartungen oder Interaktionen abweicht. Die Pflicht zur Meldung gilt für Verkäufe an alle Personen, unabhängig davon, ob diese Mitglieder der Allgemeinheit, gewerbliche Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer sind.

Ob eine Transaktion verdächtig ist, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Dafür sollten alle Umstände des Kaufs/Kaufversuches berücksichtigt werden. Unter anderem die nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen können möglicherweise auf eine verdächtige Transaktion hinweisen:

Der Kunde

- erscheint nervös oder weicht Fragen aus;
- entspricht nicht dem üblichen Kundentyp;
- versucht eine unübliche Menge eines Produkts oder unübliche Kombinationen oder unübliche Konzentrationen von Produkten zu erwerben;

- ist weder mit der üblichen Verwendung des Produkts bzw. der Produkte noch mit den Anweisungen für die Handhabung vertraut;
- will nicht angeben, wofür er das Produkt bzw. die Produkte zu verwenden beabsichtigt;
- lehnt alternative Produkte oder Produkte mit einer niedrigeren (aber für die angegebene Verwendung ausreichenden) Konzentration ab;
- besteht auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden, einschließlich hoher Barzahlungen;
- ist nicht bereit, auf Nachfrage seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen;
- verlangt Verpackungen oder Liefermethoden, die von dem, was üblich oder ratsam wäre oder erwartet würde, abweichen.

Erscheint Ihnen ein Kaufversuch verdächtig, sollten Sie die Transaktionen ablehnen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung eine verdächtige Transaktion abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Verkäufer/Mitarbeiter Bedenken hinsichtlich seiner persönlichen Sicherheit hat (d. h., wenn dieser der Auffassung ist, dass der potenzielle Kunde gefährlich sein könnte).

Sobald eine (versuchte) verdächtige Transaktion stattgefunden hat, sind der nationalen Kontaktstelle die genauen Umstände zu melden, die möglicherweise wichtig sind, um den Missbrauch regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu verhindern. Folgende Angaben können in diesem Zusammenhang relevant sein:

- Angaben zur Transaktion wie
 - Transaktionsnummer, Zeitpunkt des Kaufs, Produkte und Mengen
 - Umstände anzugeben, aufgrund deren die Transaktion als verdächtig eingestuft wurde
- Angaben zur Person, z. B.:
 - der Name der Person
 - Körpergröße, Körpertyp, Frisur und Haarfarbe, Bart
 - besondere Merkmale, z. B. Tätowierungen, Piercings, Narben
- Aufnahmen von Überwachungskameras (bei Offline-Verkäufen)
- Nummernschild, Marke und Modell des vom Kunden verwendeten Fahrzeugs

Die Kontaktdaten der in den Bundesländern eingerichteten Kontaktstellen finden sich in dem angehängten Flyer sowie auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#). Für die Meldung verdächtiger Transaktionen wenden Sie sich an die Kontaktstelle des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben.

Um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können, müssen Sie über angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen verfügen, die an die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Bereitstellung regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe angepasst sind. In diesem Zusammenhang ist die Sensibilisierung des Personals für die Erkennung verdächtiger Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung.

6. Verpflichtung zur Meldung von Abhandenkommen und Diebstahl

Innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung ist das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe der jeweils zuständigen Kontaktstelle zu melden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine Anzeige wegen Diebstahls bei der Polizei keine Meldung des Diebstahls im Sinne der EU-Verordnung darstellt. Diese Meldung bei der zuständigen Kontaktstelle muss zusätzlich erfolgen.

Es ist von Fall zu Fall beurteilen, ob es sich bei dem betreffenden Abhandenkommen um erhebliche Mengen handelt. Ob eine Menge „erheblich“ ist, hängt davon ab, ob die Menge unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falls unüblich ist. Bei Zweifeln, ob die von einem Diebstahl oder Abhandenkommen betroffene Menge erheblich ist, wenden Sie sich bitte an die zuständige nationale Kontaktstelle.

Zuständig ist die Kontaktstelle des Bundeslandes, in dem die Ausgangsstoffe abhandengekommen sind oder der Diebstahl begangen wurde (siehe Anhang 4).

Zur Aufdeckung von Abhandenkommen und Diebstählen werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erstellung detaillierter Aufzeichnungen über Käufe, Verkäufe und Lagerbestände von regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und Gemischen;
- regelmäßige Kontrolle des Bestands, um Fälle von Abhandenkommen festzustellen.

7. Veröffentlichung von Kontaktdaten

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet ihre Kontaktangaben, einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie einer Telefonnummer, für die Inspektionsbehörden jederzeit einsehbar zu halten. Nach unserem Kenntnisstand reicht die Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Impressum der Unternehmenswebseite aus, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

8. Verpflichtungen zur Überprüfung der Kunden bei Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe

Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen nicht an Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden. D. h. diese Stoffe dürfen weder entgeltlich oder unentgeltlich an natürliche oder juristische Personen abgegeben werden, wenn diese die betreffenden Stoffe nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit verwenden.

8.1 Überprüfung des Status „Wirtschaftsteilnehmer“ bzw. „gewerblicher Verwender“

Vor der Abgabe eines beschränkten Ausgangsstoffes müssen Sie sich vergewissern, dass der potenzielle Kunde zum Erwerb eines beschränkten Ausgangsstoffes befugt ist, d. h. dass es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen Wirtschaftsteilnehmer handelt.

Zu diesem Zweck müssen Sie bei jeder Transaktion

- sich einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person vorlegen lassen,
- die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie den Namen des Unternehmens, die Anschrift und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (bzw. jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden) erfragen, und
- sich die beabsichtigte Verwendung des Produktes erläutern lassen (siehe Kapitel 8.2).

In diesen Zusammenhang sollten Sie prüfen, ob der potenzielle Kunde befugt ist, im Namen seines Unternehmens oder seiner Einrichtung zu handeln, und sich eine entsprechende Vollmacht des Arbeitgebers vorlegen lassen.

Um sicherzustellen, dass Sie alle erforderlichen Informationen erhalten, können Sie den potenziellen Kunden auffordern, die „Erklärung des Kunden“ in Anhang IV der Verordnung auszufüllen (siehe Anhang 2 zu diesem Merkblatt).

Sofern die letzte entsprechende Überprüfung des potenziellen Kunden höchstens ein Jahr zurückliegt und die Transaktion nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen abweicht, kann von einer erneuten Überprüfung des Kunden abgesehen werden. Folgende Beispiele weisen auf eine wesentliche Abweichung hin:

- Der potenzielle Kunde möchte eine viel größere Menge des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe kaufen, ohne eine logische Erklärung dafür zu liefern.
- Die Anschrift des potenziellen Kunden ändert sich.
- Die Lieferadresse oder die Liefermethode ändert sich.
- Die Zahlungsmethode ändert sich.
- Die Kontaktdaten des potenziellen Kunden ändern sich.

Jede Transaktion und die dazugehörige Überprüfung des Kunden sind zu dokumentieren. Mehr dazu finden Sie in Kapitel 8.3.

Die Anforderungen zur Überprüfung der Kunden gelten für alle Verkäufe von beschränkten Ausgangsstoffen, unabhängig davon, ob der Verkäufer und der Kunde physisch anwesend sind oder nicht. Für das Verfahren zur Überprüfung der Kunden bei „Fernverkäufen“ und Streckengeschäften finden Sie in Kapitel 8.4 weitere Hinweise.

8.2 Überprüfung der beabsichtigten Verwendung

Im Rahmen der Kundenprüfung sind Sie verpflichtet, die angegebene beabsichtigte Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs dahingehend zu beurteilen, ob diese mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt.

8.3 Dokumentation der Kundenprüfung

Jede Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführte Kundenprüfung (siehe Kapitel 8.1) sind zu dokumentieren. Dafür sind folgende Informationen aufzubewahren:

- Name der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person mit Identitätsnachweis, (Ausweisnummer und ausstellender Behörde; (die Speicherung/Ablage einer Personalausweiskopie ist für die Dokumentation der durchgeführten Kundenprüfung nicht zwingend erforderlich);
- Angaben zur gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des Kunden sowie den Namen, die Anschrift und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden;
- die angegebene beabsichtigte Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe.

Diese Informationen sind ab dem Tag der Abgabe 18 Monate lang zu archivieren. Sie dienen der Überprüfung der Einhaltung der Verordnung sowie der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen. Die Informationen müssen den zuständigen nationalen Inspektions- oder Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

8.4 Kundenprüfung bei Fernverkäufen und Streckengeschäften

Für Fernverkäufe sollten Sie die in Anhang IV der Verordnung enthaltene Vorlage einer „Erklärung des Kunden“ nutzen (siehe Anhang 3 zu diesem Merkblatt), um von gewerblichen Verwendern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern die erforderlichen Informationen einzuholen.

Auch bei Fernverkäufen sind Sie verpflichtet, auf Basis der eingeholten Informationen zu überprüfen, ob es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen Wirtschaftsteilnehmer handelt. Diese Überprüfung muss vor der Lieferung des beschränkten Ausgangsstoffs erfolgen.

Potenzielle Besteller können im Rahmen der Kundenprüfung entweder eine verantwortliche Person benennen, die dann alle Bestellungen beschränkter Stoffe auslöst. Sollen alternativ beschränkte Ausgangsstoffe von mehreren Mitarbeitern eines Kunden bestellt werden können, müssten alle diese Mitarbeiter in der dokumentierten Kundenprüfung mit Namen, Ausweisnummer und ausstellender Behörde erfasst werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Sie auch dann für die Überprüfung zuständig sind, wenn Zustelldienste angewiesen wurden, die Unterlagen zu überprüfen. Sowohl die Überprüfung des Identitätsnachweises als auch die Art und Weise der Überprüfung sind aufzuzeichnen.

Werden beschränkte Stoffe, welche vom Groß- oder Einzelhandel an Wirtschaftsteilnehmer bzw. gewerbliche Verwender verkauft wurden, direkt vom Hersteller an den Kunden geliefert (sog. Streckengeschäfte), ist ebenfalls der jeweilige Verkäufer für die Überprüfung des Kunden und die Dokumentation dieser Überprüfung verantwortlich. Der Hersteller bzw. der von ihm beauftragte Spediteur übernimmt in diesen Fällen lediglich die unter „8.5. Vorgehen bei der Auslieferung“ beschriebenen Aufgaben.

8.5 Empfehlungen für Auslieferung und Abholung beschränkter Ausgangsstoffe

Vorgehen bei Abholung durch den Kunden, durch vom Kunden beauftragte Lohnunternehmer bzw. durch Speditionen

Die Lagerverantwortlichen sind dafür zu sensibilisieren, dass beschränkte Ausgangsstoffe nur ausgegeben werden dürfen, wenn die abholende Person

- durch Vorlage der Auftragsbestätigung nachweisen kann, dass sie zur Abholung der Ware berechtigt ist; der Kunde/die Spedition sollte die abholende Person im Vorfeld namentlich benennen;
- der vollständige Name (inkl. lesbarer Unterschrift) der abholenden Person dokumentiert wurde.

Vorgehen bei der Auslieferung von beschränkten Ausgangsstoffen

Die Fahrer/für die Auslieferung beschränkter Ausgangsstoffe verantwortliche Personen sind für die besonderen Sicherheitserfordernisse bei Transport und Lieferung zu sensibilisieren. Dazu gehören:

- Die Sicherung der Ladung gegen Abhandenkommen/Diebstahl
- Vor dem Abladen die Übereinstimmung des Firmennamens und der Lieferadresse mit den in den Lieferdokumenten vermerkten Angaben zu überprüfen.
- Die Dokumentation des vollständigen Namens (inkl. lesbarer Unterschrift) der Person, die die Ware für den Kunden in Empfang genommen hat.
Diese Information ist möglichst 18 Monate aufzubewahren, um bei Bedarf Ermittlungsbehörden unterstützen zu können.

Umgang mit Speditionen

Wird eine Spedition mit der Lieferung beschränkter Ausgangsstoffe beauftragt, ist sie darüber zu informieren, dass

- die auszuliefernde Ware den Beschränkungen der VO (EU) 2019/1148 unterliegt;
- die Ware gegen Abhandenkommen/Diebstahl zu sichern ist und Meldepflichten bestehen, sofern es dennoch zum Abhandenkommen erheblicher Mengen bzw. zum Diebstahl der Ware kommt;
- vor dem Abladen zu überprüfen ist, dass der Firmenname und die Lieferadresse mit den Angaben in den Lieferdokumenten übereinstimmen;
- der vollständige Name (inkl. lesbarer Unterschrift) der Person zu dokumentieren ist, die die Ware für den Kunden in Empfang genommen hat.

9. Empfehlungen für die sichere Lagerung von regulierten Ausgangsstoffen

Um Abhandenkommen und Diebstähle erheblicher Mengen zu verhindern, ist es wichtig, dass die Aufbewahrung sicher ist. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission die folgenden Empfehlungen für die sichere Aufbewahrung von regulierten Ausgangsstoffen herausgegeben.

Soweit dies angemessen und praktikabel ist, sollte das Sicherheitsniveau in den Bereichen erhöht werden, in denen regulierte Ausgangsstoffe aufbewahrt werden. Dafür können beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einschränkung des Zugangs zum Gelände, z. B. durch den Einbau von Zugangstoren.
- Beleuchtung gefährdeter Bereiche rund um das Gelände.
- Einschränkung des Zugangs zu den Bereichen, in denen regulierte Ausgangsstoffe aufbewahrt werden (z. B. kein Zugang für Verkäufer, Praktikanten, Kunden, Besucher usw.). Erstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Personen/Besucher, die die betreffenden Räumlichkeiten betreten.
- Sicherung der Lagerräume oder -behälter gegen Einbruch.
- Möglichst sicheres Verschließen der Türen, der Fenster im Erdgeschoss sowie aller anderen leicht zugänglichen Fenster.
- Installation einer Einbruchmeldeanlage.
- Nutzung einer Videoüberwachung.

- Regelmäßig Kontrolle des Bestands, um Fälle von Abhandenkommen oder Diebstahl festzustellen.

Es wird empfohlen, eine schriftliche Strategie für die sichere Aufbewahrung festzulegen.

10. Befugnisse der Inspektionsbehörden

Die Inspektionsbehörden können in Ihre geschäftliche Unterlagen Einsicht nehmen und Belege und Auskünfte verlangen, die die Einhaltung der in den Kapiteln zwei bis 8 beschriebenen Pflichten nachweisen.

In diesem Zusammenhang dürfen die Inspektionsbehörden zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Ihre Firmengelände, Geschäfts- und Betriebsräume betreten und besichtigen.

Sollte nach Einschätzung der Kontrolleure Unklarheiten bzgl. des Inhalts von Behältnissen können sie zu dem Proben verlangen, selbst entnehmen und auf Kosten des kontrollierten Unternehmend durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen prüfen lassen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können diese Kontrollen auch zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt werden.

Die Inspektionsbehörden sind darüber hinaus befugt, verdeckte Testkäufe durchzuführen.

Werden durch die Inspektionsbehörde Verstöße festgestellt, kann sie Anordnungen zu deren Beseitigung oder künftiger Vermeidung treffen. Wird einer solchen Anordnung nicht nachgekommen, so kann die zuständige Behörde die Bereitstellung oder Verbringung regulierter Ausgangsstoffe ganz oder teilweise untersagen.

Anhang 1:

**Bestätigung der Unterweisung
zur Abgabe von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gemäß EU (VO) 2019/1148**

Die Verordnung (EU) 2019/1148 enthält strenge Vorgaben für die Abgabe von Produkten, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verwendet werden können. Folgende Produkte unseres Sortiments fallen unter diese Verordnung:

Regulierte Ausgangsstoffe:

Handelsname des Produktes	enthaltener regulierter Ausgangsstoff

Beschränkte Ausgangsstoffe:

Handelsname des Produktes	enthaltener beschränkter Ausgangsstoff

Im Rahmen der Abgabe aller oben aufgeführten Produkte an Wirtschaftsbeteiligte/gewerbliche Verwender besteht eine Verpflichtung zur

- Information des Kunden über die geltenden Beschränkungen
- Verhalten bei und Meldung von verdächtigen Transaktionen
- Meldung des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen

Bei der Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe besteht zudem die Verpflichtung zur

- Überprüfung des Kunden
- Überprüfung der beabsichtigten Verwendung

Name und Unterschrift der Teilnehmenden	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.	
Name, Vorname	Unterschrift
_____	-----
_____	-----
_____	-----
Unterschrift des Unterweisenden	Datum
_____	-----

Anhang 2:

MUSTERFORMULIERUNG
für die Umsetzung der „Informationspflicht entlang der Lieferkette“ über den
Lieferschein

Hinweis bei beschränkten Ausgangsstoffen:

- *Das Produkt unterliegt der Verordnung (EU) 2019/1148. Es besteht ein Verbot für den Erwerb, die Verbringung, den Besitz oder die Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit. Abhandenkommen erheblicher Mengen, Diebstahl sowie alle verdächtigen Transaktionen sind der zuständigen Behörde zu melden.*

Hinweis bei nicht beschränkten, regulierten Ausgangsstoffen:

- *Das Produkt unterliegt der Verordnung (EU) 2019/1148. Abhandenkommen erheblicher Mengen, Diebstahl sowie alle verdächtigen Transaktionen sind der zuständigen Behörde zu melden.*

Anhang 3:

ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates

Der Unterzeichner,

Name (Kunde): _____

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): _____

Bevollmächtigter des
Unternehmens (Auftraggeber): _____

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens / Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: _____

Handelsname des Produktes	Beschränkter Ausgangsstoff	CAS- Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name: _____

Funktion: _____ Datum: _____